



Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein

- Sozialämter -
- Ordnungsämter/Ausländerbehörden

nachrichtlich:

Landesamt für Ausländerange-
legenheiten Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 61 - 483.0222.140

Telefon (0431)
988-2762
Herr Hinz

Datum
24. März 2004

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
hier: Ausführungshinweise zu §§ 9, 10a und 10b AsylbLG**

Zu § 9 AsylbLG

In **§ 9 Abs. 1** wird klargestellt, dass Leistungsberechtigte nach § 1 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz haben. Daraus folgt, dass auch Leistungen nach § 2 stets Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz darstellen.

Bei den Leistungen der Träger von Sozialleistungen in **§ 9 Abs. 2** handelt es sich vor allem um Ansprüche nach dem SGB VIII, dem Bundeskindergeldgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder dem Wohngeldgesetz. Aufgrund des Nachrangigkeitsgrundsatzes sind Leistungen nach diesen Gesetzen von den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ob Antragstellern dementsprechende Leistungen zu gewähren sind, richtet sich nach

den Bestimmungen der genannten Gesetze. Pauschalisiertes Wohngeld kommt für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht in Betracht.

Gemäß **Abs. 4** wird den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden in Anwendung des § 117 BSHG und der aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Sozialhilfedatenabgleichsverordnung i.d.F. der Ersten Änderungsverordnung vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 4050) die Möglichkeit eines automatisierten Datenabgleichs mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen (§117 Abs. 1 BSHG) sowie mit anderen für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden (§ 117 Abs. 2 BSHG) eingeräumt.

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden zwecks Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Leistungen Daten von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei anderen Stellen der eigenen Verwaltung, eigenen Wirtschaftsbetrieben und anderen kommunalen Verwaltungen überprüfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (vgl. § 117 Abs. 3 BSHG).

Eine Abfrage von Daten kann entweder in Form einer schriftlichen oder mündlichen Einzelanfrage oder auch durch einen automatisierten Datenabgleich erfolgen.

Zu § 10a AsylbLG

§ 10a AsylbLG regelt **abschließend** die Frage der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach dem **Grundsatz des § 10a Abs. 1** ist im Falle einer Verteilung die Behörde zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte verteilt worden ist (Satz 1). Für Ausländer, die nicht verteilt werden, und für Ausländer, für die eine Verteilentscheidung noch nicht oder nicht mehr wirksam ist, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsempfänger tatsächlich aufhält (Satz 2).

Erstverteilung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 (EASY)

Die Erstverteilung ist erst in dem Moment erfolgt, in dem der Leistungsberechtigte bei der nach § 46 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) für ihn zuständigen Behörde ankommt und die Anrechnung auf die Aufnahmequote des Landes nach § 45 AsylVfG mittels Buchung durch die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung erfolgt ist.

Zuweisung nach § 10a Abs. 1 Satz 1

a) Landesinterne Verteilung nach § 50 AsylVfG

Die Zuweisung nach § 50 AsylVfG wird als Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Betroffenen zugestellt wird. Bereits zu diesem Zeitpunkt beginnt die Zuständigkeit der Behörde, der der Ausländer zugewiesen wurde. Dies gilt auch für die landesinterne Umverteilung.

b) Länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylVfG

Die vorstehende für die landesinterne Verteilung und Umverteilung getroffene Regelung gilt entsprechend.

Ende der Zuständigkeit nach § 10a Abs. 1 Satz 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verliert eine Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylVfG ihre Wirksamkeit nicht bereits mit der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags. Sie bleibt vielmehr bis zur aufenthaltsrechtlichen Abwicklung bestehen. Hingegen wird die Zuweisungsentscheidung gegenstandslos, wenn dem Ausländer ungeachtet der unanfechtbaren Ablehnung seines Asylantrags der weitere Aufenthalt aus asylunabhängigen Gründen ermöglicht wird.

Sollte im Einzelfall einer Verteilung keine Zuweisung folgen, endet die Verteilung mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 AsylVfG.

Zuständigkeit für Folgeantragsteller

Für Asylfolgeantragsteller ist die Behörde am Ort der Zuweisung des vorherigen

Asylverfahrens nach § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zuständig. Hält sich der Betroffene an einem anderen Ort als dem Zuweisungsort auf, gilt unter Berücksichtigung des § 71 Abs. 7 AsylVfG die letzte räumliche Beschränkung fort mit der Folge, dass der Ausländer sich an den Zuweisungsort zu begeben hat. Die von der Behörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes eventuell gewährte unabweisbar gebotene Hilfe nach § 11 Abs. 2 wird von der für den Betroffenen eigentlich örtlich zuständigen Leistungsbehörde des Zuweisungsortes nicht erstattet.

§ 10a Abs. 2 ist lex specialis gegenüber § 10a Abs. 1 AsylbLG. § 10a Abs. 2 kommt nur zur Anwendung, wenn Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung (stationäre Krankenhausaufenthalte) oder anderen Maßnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dienen, erbracht werden. Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 10a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 ist, dass für den Ausländer bereits ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet worden ist; dies ist z. B. bei einem Asylbewerber vor der Verteilung nicht der Fall.

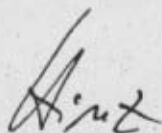
Zu § 10b AsylbLG

§ 10b normiert die Kostenerstattung zwischen Leistungsträgern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Geltendmachung einer Kostenerstattung setzt voraus, dass eine Behörde aufgrund einer gesetzlich normierten Leistungspflicht Leistungen erbracht hat. Wurden dagegen Leistungen ohne Bestehen einer entsprechenden Rechtspflicht gewährt, so fehlt es an einer unabdingbaren Voraussetzung zur Geltendmachung der Kostenerstattung.

In meinen Erlassen vom 16. Januar 1998 und vom 05. August 1999 habe ich mitgeteilt, dass ein **Verziehen im Sinne von § 10b Abs. 3** ein ausschließlich auf einem freiwilligen Entschluss beruhender Wechsel des Aufenthaltsortes ist und aus diesem Grunde ein Ortswechsel aufgrund einer Verteilung oder Umverteilung nicht von der Vorschrift erfasst wird. Diese Rechtsmeinung haben seinerzeit alle Bundesländer mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin und Bremen vertreten. Nunmehr ist das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 02.10.2003 der Rechtsauffassung Berlins

beigetreten und hat in einem Umverteilungsfall die abgebende Behörde dazu verurteilt, der aufnehmenden Behörde die Kosten für den aufgenommenen Asylbewerber für die Dauer von längstens einem Jahr zu erstatten. Zugleich wurde für das abgebende Land eine Quotenberichtigung durchgeführt mit der Folge, dass dieses als Ersatz für den abgegebenen Asylbewerber einen neuen Asylbewerber aufzunehmen hat. Eine Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung füge ich zu Ihrer Information bei (Anlage).

Obgleich das Ergebnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung unbillig erscheint, macht es keinen Sinn, an der bisherigen gegenteiligen Rechtsauffassung festzuhalten. Ich bitte daher im Blick zu behalten, dass in Umverteilungsangelegenheiten künftig der abgebende Leistungsträger dem aufnehmenden Leistungsträger regelmäßig erstattungspflichtig sein wird.



Paul Hinz